



SDAT

Schweizerischer Dachverband
der Aquarien- und Terrarienvereine

Präsident Erich Bühlmann
Bodenackerweg 45
5612 Villmergen
erich.buehlmann@gmx.ch

Villmergen, 10.6.2008

Bundesamt für Veterinärwesen
Heinrich Binder
Schwarzenburgstrasse 155
3097 Bern-Liebefeld

heinrich.binder@bvet.admin.ch

Anhörungsantwort des SDAT

Sehr geehrter Herr Binder

Der SDAT bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung. Gerne nehmen wir dazu Stellung:

1. Zuerst unterbreiten wir Ihnen unsere Vorstellungen, wie sich die diversen Anforderungen an die Ausbildung gemäss unseren Ideen umsetzen lassen.
2. Anschliessend sprechen wir einige aus der Sicht des SDAT problematische Punkte an.
3. Zum Schluss erlauben wir uns eine Äusserung zur Tierschutzverordnung, obwohl diese ja in Kürze umgesetzt werden soll.

1. Vorschläge des SDAT

Wie sich auch am Hearing vom 7.5.08 herauskristallisierte, ist der Begriff „gewerbsmässig“ nicht klar zu fassen und lässt somit auch in der Ausbildungsverordnung viel Spielraum zu. So schlägt der SDAT vor, dass der Verantwortliche für eine Börse mindestens den entsprechenden Sachkundenachweis besitzt. Wir empfehlen, dass er bei grossen Börsen auch über einen Tierpfleger-light verfügen sollte. Der Züchter hingegen, welcher nur dank Sachkenntnis über Jahre hinweg gesunde Jungfische anbieten kann, soll über einen Sachkundenachweis verfügen. Dies erscheint uns aus einem weiteren Grund sehr wichtig: Eine zeitlich und finanziell zu intensive Ausbildung ist der Tod der Hobbyzucht. Dies darf im Zuge des Tier- und Naturschutzes nicht sein. Durch die Förderung von Nachzuchten werden einerseits die natürlichen Ressourcen geschont, andererseits fallen weite Tier-Transportwege zunehmend weg.

Die anderen Zuordnungen zu den Ausbildungsmöglichkeiten finden in der Grundausrüstung die Zustimmung des SDAT. Übersichtlicher ist es, nur einen Typ „Sachkundenachweis“ anzubieten und nicht deren zwei à 3 respektive 5 Stunden wie vorgeschlagen. Wenn ein versierter Züchter schon einen Kurs absolvieren muss, soll auch eine gewisse Inhaltstiefe erreicht werden. Ein Kurs von mindestens fünf Stunden Dauer erscheint sinnvoll. Die Übersicht der SDAT-Vorschläge finden Sie in Tabelle 1.

Tab. 1: Übersicht SDAT-Vorschläge Ausbildungsanforderungen

| Ausweis | Zweck, Nutzung |
|-------------------------------------|--|
| Sachkundenachweis (mind. 5 Stunden) | <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligungspflichtige Arten (TSchV Art. 89e) - Ausstellungen - Tierverkäufer an Börsen (Hobbyzüchter) - Werbung - Börsenverantwortliche |
| Tierpfleger – light | <ul style="list-style-type: none"> - Börsenverantwortliche empfohlen - Kleinere gewerbsmässige Heimtierzuchten und -haltungen |

2. Bemerkungen zur Ausbildungsverordnung

Wie schon in der Tierschutzverordnung muss der SDAT feststellen, dass keine saubere Trennung zwischen Speise-/Besatzfischen und Zierfischen vorgenommen wurde. Somit sind gewisse Vorschläge nichtig, wenn nicht sogar kontraproduktiv.

Im Begleitbrief zur Anhörung steht zur VTSch Ausbildung geschrieben, dass grosser Wert auf flexible Lösungsmöglichkeiten für die Ausbildungsanforderungen gelegt wird. Diametral kommt leider das vorliegende Konzept mit den diversen Stufen und Anforderungen von Ausbildnern daher.

In der Folge äussert sich der SDAT zu einzelnen Artikeln:

3. Abschnitt: Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

Art. 38: Form und Umfang

Die Ausbildung für den Sachkundenachweis dauert mindestens 5 Stunden. Auf einen praktischen Teil ist zu verzichten. Praktische Übungen in Form von Wasserwechsel bringen nichts. Das Herausfangen von Fischen zu Übungszwecken widerspricht Art. 37, in welchem schonender Umgang mit den Tieren gefordert wird. Ebenso fordert Art. 54 keine Eingriffe zu Übungszwecken. Theorie und Praxis in 5 Stunden bringt nichts.

Art. 39: Inhalt der Ausbildung

Art. 39b ist ein typisches Beispiel für die Vermischung der Anforderungen an Speisefischhalter und Zierfischhalter. Markierungsmethoden sind in der Aquaristik auf dieser Stufe irrelevant.

Art. 39c: Die Fähigkeit zur schonenden Tötung kann nicht gelehrt werden, da seitens des Gesetzgebers die Rahmenbedingungen dafür nicht gegeben sind. Die entsprechenden Betäubungsmittel sind für Normalaquarianer nicht erhältlich.

4. Abschnitt: Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung

Art. 41: Form und Umfang

Der SDAT ist klar der Meinung, dass nicht zwei verschiedene Ebenen von Sachkundenachweisen existieren sollen. Er kann keinen Rechtfertigungsgrund dafür erkennen. Die Dauer von 3 Stunden ist zu kurz. Ein Praktikum während mindestens drei Anlässen lehnt der SDAT ab, da er über dessen Nutzen grosse Fragezeichen setzt. Wie im ersten Kapitel erwähnt, soll die Börsen verantwortliche Person mindestens über einen Sachkundenachweis oder empfohlen sogar über den Tierpfleger-light verfügen, die Verkäufer (Hobbyzüchter) über den Sachkundenachweis.

Art. 42: Inhalt der Ausbildung

Im gleichen Artikel werden Anforderungen z. B. an die Gehegegestaltung bei Börsen und bei Ausstellungen gefordert. Diese Inhalte müssen gesondert betrachtet werden. Das Führen von Bestandskontrollen von frei handelbaren Tieren bei der hohen Reproduktionsrate von Fischen ist in der Praxis nicht durchführbar.

1. Abschnitt: Grundsätze bei der Durchführung von Aus, Weiter- und Fortbildungen

Art. 57: Nachweis eines Praktikums

Wo soll das Praktikum als Ersatz für den Sachkundenachweis „Aquaristik“ erbracht werden? Bei einem befreundeten Aquarianer, dem ich beim Wasser wechseln helfe? Wie lange dauert das Praktikum? Bei diesem Artikel sind noch viele Fragen offen.

3. Wichtiger Hinweis zur Tierschutzverordnung

Sehr überrascht musste der SDAT zur Kenntnis nehmen, dass die Tabelle 8 „Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken“ in die Tierschutzverordnung hineingerutscht ist. Der SDAT war mit zwei Personen in der Expertengruppe Aquaristik vertreten. Die in der Tabelle 8 formulierten Mindestanforderungen wurden unter den Experten nicht einmal ansatzweise diskutiert. Wie gelangt sie nun in die Verordnung? Erst recht, wenn man bedenkt, dass sie für Haltung von Zierfischen absolut ungeeignet ist. Der SDAT vermutet, dass auch hier wieder Speise- und Zierfische vermischt werden. Im Sinne der Zierfische fordern wir die Streichung dieser Tabelle 8.

Mit freundlichen Grüßen
Präsident SDAT



Dipl. natw. ETH, DHL
Erich Bühlmann